

Ärzte - Rundschreiben

Corona-Virus: Neue Laborziffer, Meldepflicht, ICD-10-Kode

Das Bundesgesundheitsministerium hat per Eilverordnung eine Meldepflicht über das Corona-Virus erlassen, die seit dem 01.02.2020 gilt. Meldepflicht bei Verdacht, Erkrankung und Tod mit der Schlüsselnummer U07.1 (Kodierung für COVID-19).

Weiterhin hat der Bewertungsausschuss, ebenfalls mit Wirkung zum 01.02.2020, für die Abklärung des Verdachts auf Infektion mit dem Corona-Virus die neue Laboruntersuchung mit der Nr. 32816 in den EBV aufgenommen.

Extrabudgetäre Vergütung

Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus erforderlich sind, werden seit 1. Februar in voller Höhe extrabudgetär bezahlt. Wichtig für die Abrechnung ist, dass die Ärzte alle diese Fälle mit der **Ziffer 88240** kennzeichnen. Dies gilt auch, wenn der Patient durch die Terminservicestelle (Patientenservice 116117) vermittelt wurde.

Vergütung AU-Bescheinigung

Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege können seit dem 09.03.2020 auch nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeits(AU)-Bescheinigung für bis zu sieben Tage bekommen. Die Daten der für die Abrechnung notwendigen elektronischen Gesundheitskarte (eGK) können in diesen Fällen am Telefon übermittelt werden. Diese Sonderregelungen gelten für zunächst vier Wochen.

Das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist Bestandteil der Versicherten- bzw. Grundpauschale. Dies gilt auch, wenn sie telefonisch ausgestellt wird. Voraussetzung für die Abrechnung der Pauschale ist jedoch, dass der Patient mindestens einmal in dem Quartal in der Praxis war oder einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde hatte. Ist das nicht der Fall, rechnet die Praxis für das Ausstellen der AU-Bescheinigung per Telefon die Gebührenordnungsposition (GOP) 01435 ab.

Für das Porto kann die GOP 40122, bewertet mit 90 Cent, abgerechnet werden.

Entschädigung bei untersagter Tätigkeit oder Quarantäne

Hierzu eine Info der KBV:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Videosprechstunde unlimitiert

Vertragsärzte dürfen Videosprechstunden ab dem zweiten Quartal 2020 ohne Limitierung durchführen und abrechnen. Die bislang geltende Regelung, nach der die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten pro Quartal maximal jeden fünften Patienten ausschließlich per Videosprechstunde behandeln dürfen, wird aufgrund des grassierenden Corona-Virus aufgehoben, wie die KBV via Praxisnachrichten mitteilt.

Bitte beachten Sie auch unsere allgemeinen Informationen für Unternehmer auf unserer Homepage.

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!
Wir beantworten gerne Ihre Fragen – Ihr Ott&Partner Team!